

## Kündigung einer Kfz-Versicherung

Stichtag 30. November

→ WICHTIG ←

Erst wenn der neue Versicherer den Antrag auf Versicherungsschutz rechtsverbindlich bestätigt hat, sollte der bisherige Altvertrag in der unten stehenden Form gekündigt werden. Es kann sonst sein, dass eine zeitliche oder inhaltliche Versicherungslücke entsteht.

### 1) Ordentliche Kündigung

Die meisten Kfz-Versicherungen **enden am 31. Dezember** eines Jahres um 0 Uhr bzw. 24 Uhr.

Die sog. Kündigungsfrist beträgt 1 Monat, so dass zur fristgerechten Kündigung dem Versicherer das eigenhändig unterschriebene Kündigungsschreiben spätestens bis zum **Stichtag 30. November** eines Jahres vorliegen muss.

Erhält der Versicherer das Schreiben nur einen Tag später, ergibt sich eine Kündigungsmöglichkeit erst wieder 1 Jahr später.

Sofern das Versicherungsjahr vom Kalenderjahr abweicht, z.B. weil der Vertrag am 31. Mai endet, so gilt auch hier die 1-Monats-Kündigungsfrist. Das Kündigungsschreiben muss dem Versicherer dann bis spätestens 30. April vorliegen.

**TIPP:** Wir empfehlen unter Angabe des Datums, der Versicherungsnummer und dem Kennzeichen eine eigenhändig unterschriebene **schriftliche Kündigung** direkt an den Versicherer zu senden. Am besten sicherheitshalber per **Einschreiben mit Rückschein**. Das ist teurer, aber dafür vollkommen rechtssicher, da der Empfänger den Erhalt mit Datumsangabe per Unterschrift bestätigen muss.

Alternativ kann auch per Telefax gekündigt werden, sofern Sie hierüber eine Protokoll erhalten.

## 2) Außerordentliche Kündigung wegen einer Beitragserhöhung

Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Ihren Vertrag dann außerordentlich kündigen, wenn Sie von Ihrem Kfz-Versicherer eine **Beitragserhöhung** mitgeteilt bekommen. Dann gilt auch dann, wenn das Fahrzeug in eine ungünstigere Typ- und/oder Regionalklasse eingestuft wird, und sich der Beitrag dadurch erhöht.

### Dazu gibt es aber 2 Ausnahmen:

- Wenn die Beitragserhöhung durch einen regulierten Schaden zustande kommt; soll heißen, sich der Schadenfreiheitsrabatt reduziert
- Sie durch einen Umzug die Regionalklasse ändert, da Sie hierzu aktiv beigetragen haben

Ein Sonderkündigungsrecht ergibt sich auch dann, wenn der Versicherer die Vertragsbedingungen zu Ihrem Nachteil ändert.

**Tipp:** Ein Sonderkündigungsrecht können Sie innerhalb von **4 Wochen ab Zugang des Schreibens** ausüben. Das Kündigungsdatum ist dann der Termin, ab dem die Beitragserhöhung bzw. Vertragsänderung beginnen soll. Dazu heben Sie bitte das Kuvert und das Schreiben des Versicherers auf.

## 3) Außerordentliche Kündigung wegen einem regulierten Schadenfall

Sie können auch wegen einem selbst verschuldeten Unfall Ihren Vertrag kündigen, sobald Sie über die abschließende Regulierung von Ihrem Versicherer hierüber schriftlich informiert worden sind. Dieses Sonderkündigungsrecht- das auch der Versicherer hat - muss innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Schreibens ausgeübt werden.

#### **4) Fahrzeugwechsel /-verkauf**

Melden Sie Ihr Fahrzeug ab oder veräußern es, und das Fahrzeug wurde auf den neuen Besitzer umgemeldet, endet der bisherige Vertrag automatisch. Kündigungsfristen sind dann keine einzuhalten.

Sie können sich dann neu versichern wo Sie wollen.